

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab: 01. November 2018

Aktualisiert: 21. November 2019

(bleibt frei)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	5
2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	9
2.1 Bahnsteige	9
2.2 Güterterminals und Abstellgleise	11
2.2.1 Ladegleise mit / ohne Rampen	11
2.2.2 Abstellgleise	12
3 Entgeltgrundsätze, Entgelte	14
3.1 Bahnsteige	14
3.2 Gleise der Güterterminals und Abstellgleise	15
3.2.1 Entgeltstaffelung	15
3.2.2 Anreizentgeltregelungen	15
3.2.3 Stornierung	16
3.2.4 Lagern von Ladegut auf Ladestraßen	16
3.2.5 Reinigung der Ladestraßen	16
4 Kapazitätszuweisung	16
5 Sonstiges	16
5.1 Zusatzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen	16
5.2 Regelungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege	17
Impressum	18
Anlage 1: Liste der Entgelte	19

Vorbemerkungen

Diese Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT) sind in ihrer Gliederung nach den Grundsätzen der Hinweisen zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil des VDV (H-NBS-BT) mit Stand vom 01.09.2017 aufgestellt.

Für den Betrieb ihrer Personenbahnhöfe ist die evb Infrastruktur von den Pflichten des § 13 ERegG befreit. (Az: BNetzA BK 10 – 17 – 0353_B).

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

Zu Punkt 2.1.1 NBS-AT

Die Kopien gemäß NBS-AT Punkt 2.1.1 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.1.2 NBS-AT

Die Kopien gemäß NBS-AT Punkt 2.1.2 müssen nicht amtlich beglaubigt sein.

Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Die mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen beschriebenen Serviceeinrichtungen werden gemäß Eisenbahnbau- und Betriebsordnung (EBO) unterhalten und betrieben.

Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen wird nach den Entgeltgrundsätzen gemäß Abschnitt 3 und dem Entgeltverzeichnis eine Gebühr erhoben.

Das EIU vermittelt an einen Zugangsberechtigten Ortskenntnisse grundsätzlich nur einmal je Netzfahrplanperiode. Dabei kann sich das EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen.

Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Für die Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von Fahrzeugen gelten die Bestimmungen der EBO.

Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten technischen und betrieblichen Standards sind in den Rechtsvorschriften (EBO, ESO, TfV, GGVSE) und in den nachfolgend aufgeführten Regelwerken beschrieben:

- BUVO-NE – Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- FV-NE – Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- SIG-VB-NE – Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 755 – Richtlinie für den Erwerb, den Erhalt und die Überwachung der Streckenkenntnis auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege – Streckenkenntnis-Richtlinie

Die oben genannten betrieblich-technischen Regelwerke sind in der aktuellen Fassung auf der Internetseite des VDV (<http://www.vdv-regelwerke.de>) in Dateiform veröffentlicht bzw. können in Papierform entgeltlich beim Verlag beka GmbH, von Werth Str. 37 in 50670 Köln bestellt werden. Darüber hinaus sind auf der angegebenen Internetseite Änderungen & Stellungnahmen zu Regelwerken, deren Änderung vorgesehen ist, der jeweils aktuelle Entwurfsstand oder die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung veröffentlicht.

Zugangsrelevantes Regelwerk ist außerdem die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die evb Infrastruktur. Die SbV wird mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags als Datei im pdf-Format zur Verfügung gestellt. Es können gedruckte Fassungen gegen ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis bei der evb Infrastruktur bezogen werden.

Angaben zu den benutzten Steuerungs-, sicherungs- und Kommunikationssystemen finden sich im Kapitel 2 dieser Nutzungsbedingungen.

Zu Punkt 2.5.4 NBS-AT

Als Sicherheitsleistung ist die Verpfändung beweglicher Sachen generell ausgeschlossen.

Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vertragliche Vereinbarungen werden getroffen für eine Netzfahrplanperiode oder für einen Einzelfall. Es können auch langlaufende Verträge über die Nutzung der Serviceeinrichtungen geschlossen werden.

Beim Abschluss langlaufender Verträge ist die evb berechtigt gegenüber dem Hauptnutzer die Nutzung freier bzw. ungenutzter Kapazitäten durch Drittnutzer nach Rücksprache mit dem Hauptnutzer zuzulassen.

Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die Serviceeinrichtungen der evb Infrastruktur grenzen nur an das vom Betreiber der Schienenwege betriebene Netz der evb Infrastruktur. Eine formale Zusammenarbeit der EIU ist daher nicht notwendig. Die Grundsätze und Kriterien für die Zuweisung der Nutzung von Kapazitäten in den Serviceeinrichtungen sind in den SNB der evb Infrastruktur enthalten.

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind unter *Zu Punkt 2.4.2.NBS-AT* genannt.

Zu Punkt 3.1.3 NBS-AT

Informationen zu den Serviceeinrichtungen werden im Kapitel 2 dieser NBS-BT bekanntgegeben.

Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen sind formlos in Text- oder elektronischer Form (E-Mail) zu stellen.

Die Bearbeitung und Zuweisung von Nutzungszeitfenster erfolgt in folgenden Zeiträumen:

Mo – Do jeweils	8:00 – 16:00 Uhr
Fr	8:00 – 12:00 Uhr

Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Für den Betrieb ihrer Personenbahnhöfe ist die evb Infrastruktur von den Pflichten des § 13 ERegG befreit. (Az: BNetzA BK 10 – 17 – 0353_B).

Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kann keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden („first come, first served“).

Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die Entgeltgrundsätze sind im Kapitel 3 beschrieben. Die Liste der Entgelte ist aus der Anlage 1 zu entnehmen.

Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Das zu entrichtende Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Serviceeinrichtungen innerhalb des unter *Zu 3.2.1 NBS-AT* genannten Zeitfensters ist das Trassenmanagement, welches telefonisch unter 04761 9931 49 oder per Mail unter der Adresse trassenanmeldung@evb-elbe-weser.de erreichbar ist.

Außerhalb des unter *Zu 3.2.1 NBS-AT* genannten Zeitfensters ist Ansprechpartner der Fahrdienstleiter/Zugleiter Bremervörde, der unter Tel. 04761 9369029 erreichbar ist.

Zu Punkt 5.2.1 NBS-AT

Geplante Baumaßnahmen werden im Bauzeitenkalender auf der Homepage der evb Infrastruktur unter <http://www.evb-elbe-weser.de/infrastruktur/baumassnahmen.html> veröffentlicht.

Weitere Einschränkungen werden im Verzeichnis der vorübergehend eingerichteten Langsamfahrstellen (La) und mit besonderen Dienstanweisungen (DA) bekanntgegeben.

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal vor Einsatzbeginn in Serviceeinrichtungen der evb Infrastruktur über die jeweils aktuell geltenden Weisungen informiert ist und über die notwendige Ortskenntnis verfügt.

Zu Punkt 5.2.2 NBS-AT

Werden durch EVU Serviceeinrichtungen der evb Infrastruktur zum Umschlag von Gefahrgütern und/oder Abfällen oder zum Abstellen von Güterwagen, die mit Gefahrgütern und/oder Abfällen beladen sind, genutzt, hat das EVU der evb Infrastruktur vorab die Angaben zum Gefahrgut/Abfall und zum zuständigen Ansprechpartnern des EVU per E-Mail an trassenanmeldung@evb-elbe-weser.de zu senden.

Die Wahrnehmung der Überwachungs-/ Obhutspflichten bezüglich der Gefahrgüter/Abfälle während der Aufenthalte im Bereich der EVB-Infrastruktur ist durch die EVU in eigener Verantwortung zu regeln.

Alle weiteren Informationen zur vereinbarten Nutzung sendet das EVU formlos per E-Mail an trassenanmeldung@evb-elbe-weser.de.

Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Das EVU gibt seine Informationen über Störungen im Betriebsablauf an die unter *Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT* genannten Ansprechpartner.

Die Information des EIU wird an den im Infrastrukturnutzungsvertrag angegebenen Ansprechpartner gegeben.

Zu Punkt 5.3.3 NBS-AT

Regelungen zur betrieblichen Verkehrssteuerung bei Störungen ergeben sich aus den bekanntgegeben und anzuwendenden betrieblichen und technischen Regelwerken (siehe *Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT*).

Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Die Personale des EIU weisen sich durch Dienstausweis der EVB aus.

Zu Punkt 5.5.1 NBS-AT

Die Personale des EIU weisen sich durch Dienstausweis der EVB aus.

Zu Punkt 5.5.2 NBS-AT

Die Mitfahrt in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU erfolgt grundsätzlich unentgeltlich

Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Veränderungen an den technischen oder betrieblichen Standards werden den Zugangsberechtigten durch Änderung der NBS-BT bekanntgegeben

Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Geplante Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen werden auf der Website der evb Infrastruktur unter dem Link <http://www.evb-elbe-weser.de/infrastruktur/baumassnahmen.html> veröffentlicht.

Kurzfristige Änderungen oder adhoc-Maßnahmen mit größeren Nutzungseinschränkungen teilt das EIU den im Infrastrukturnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner des Zugangsberechtigten per E-Mail mit.

Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Grundsätzlich ist der Fahrdienstleiter / Zugleiter Bremervörde über die bekannten Kommunikationswege zu verständigen. Die Fahrdienstleitung / Zugleitung Bremervörde ist das ganze Jahr 7 Tage die Woche, 24 Stunden besetzt.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Die evb Infrastruktur ist eine nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs. Sie betreibt ein Schienennetz und Serviceeinrichtungen.

Alle Serviceeinrichtungen befinden sich im Streckennetz der evb Infrastruktur. Dieses umfasst fünf Strecken (siehe Infrastrukturplan auf der Internetseite der evb Infrastruktur).

Folgende Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr.2 ERegG werden im Streckennetz der evb Infrastruktur betrieben:

- Personenbahnhöfe; hier insbesondere die Bahnsteignutzung
- Güterterminals; hier insbesondere Ladestraßen, Rampen und deren Zuwegung
- Abstellgleise

An Zusatzleistung (Anlage 2 Nr.3 ERegG) wird angeboten:

- Vorheizen von Personenzügen;
hier Bereitstellen einer Stromversorgung mit 1000 V
- Stromversorgung für die Batteriestützung der Triebfahrzeuge mit 400 V /230 V

Die betriebliche Kommunikation zwischen dem Rangierpersonal (Triebfahrzeugführer, Rangierbegleiter) und dem für alle evb-Strecken zuständigen Fahrdienstleiter / Zugleiter erfolgt über analogen Zugleitfunk unter Nutzung der Frequenzen 146,830 MHz und 153,910 MHz. Die Zugleitfunkgespräche werden durch Sprachaufzeichnung gesichert.

In den Bahnhöfen Bremervörde und Hesedorf steht außerdem der analoge Rangierfunk Betriebsart C Kanal 20 im 457,675 MHz Bereich zur Verfügung.

Der Fahrdienstleiter / Zugleiter hat seinen Sitz in Bremervörde und ist durchgängig besetzt.

Im Ausnahmefall kann die Kommunikation mit dem Zugleiter über Mobilfunk unter Nutzung der Telefonnummer 04761 748073 erfolgen. Auch in diesem Fall werden die Gespräche durch Sprachaufzeichnung gesichert.

Die Mindestparameter der einzelnen Serviceeinrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (z.B. EBO). Darüber hinaus gehende Parameter sind in den nachstehenden Beschreibungen bzw. in den örtlichen Unterlagen (SbV) genannt.

2.1 Bahnsteige

Die Bahnsteige an der Strecke 1 sind für die Nutzung im regulären SPNV hergerichtet und auch für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich. Bahnsteiglängen und Bahnsteighöhen sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Die Zuteilung der Serviceeinrichtung Bahnsteige wird im Rahmen der Zuteilung von Zugtrassen vergeben.

Zur Grundausstattung der Bahnsteige der Strecke 1 zählen Bahnsteigbeleuchtung, Unterstellmöglichkeiten für Reisende sowie Abstellflächen für Fahrräder und Pkw. Die Bahnsteige der anderen Strecken besitzen keine weitergehende Grundausstattung.

Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Bahnsteiglänge [m]	Bahnsteighöhe [mm]
1	Sellstedt	1	101	550
1	Wehdel	1	100	550
1	Geestenseth	1	101	550

Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Bahnsteiglänge [m]	Bahnsteighöhe [mm]
1	Geestenseth	2	100	550
1	Frelsdorf	1	101	550
1	Heinschenwalde	1	98	550
1	Oerel	1	101	550
1	Bremervörde	1	99	550
1	Bremervörde	2	140	550
1	Bremervörde	3	140	550
1	Hesedorf	10	101	550
1	Hesedorf	30	101	550
1	Kutenholz	1	101	550
1	Brest Aspe	1	102	550
1	Bargstedt	1	106	550
1	Harsefeld	1	101	550
1	Harsefeld	2	101	550
1	Ruschwedel	1	102	550
1	Apensen	1	100	550
2	Barchel	1	42	300
2	Basdahl-Kluste	1	10	400
2	Brillit	1	52	380
2	Gnarrenburg-Nord	1	44	300
2	Gnarrenburg	1	148	330
2	Nordsode	1	61	320
2	Ostersode	1	63	≤ 150
2	Heudorf-Hüttendorf	1	50	300
2	Hüttenbusch	1	49	550
2	Neu St.-Jürgen	1	46	260
2	Weyerdeelen-Umbeck	1	45	≤ 200
2	Worpswede	1	85	310
2	Weyermoor	1	50	≤ 200
2	Ahrensfelde	1	46	380
3	Bötersen	1	60	550
3	Zeven (Han.)	1	139	≤ 200
3	Godenstedt	1	100	550
3	Selsingen	1	100	550
3	Bevern	1	100	550
4	Zeven Süd	1	123	≤ 200
4	Zeven-Nord	1	80	≤ 200
4	Heeslingen	1	71	≤ 200
4	Weertzen	1	72	≤ 200
4	Kuhmühlen	1	80	≤ 200
4	Sittensen	1	50	≤ 200
4	Tiste	1	63	≤ 200
4	Heidenau	1	51	≤ 200
4	Tostedt-West	1	70	≤ 200
5	Essel	1	122	470
5	Mulsum-Essel	2	195	310
5	Fredenbeck	2	98	360
5	Deinste	1	130	320
5	Deinste	2	150	320
5	Hagen	1	107	250

2.2 Güterterminals und Abstellgleise

Die in den Bahnhöfen vorhandenen Gleise können zu Zwecken der Abstellung von Schienenfahrzeugen, der Zugbildung/-auflösung oder in Verbindung mit Ladestraßen/ Rampen zum Umschlag von Gütern genutzt werden. Einzelne Gleise verfügen auch über Kopf- und/oder Seitenrampen. Weitere Angaben sind in nachfolgenden Tabellen enthalten.

Die zulässigen Radsatzlasten bzw. Fahrzeuggewichte pro Längeneinheit für die Gleise entsprechen den Werten der zugehörigen Streckenklasse gemäß SNB-BT.

Werden weitere Infrastrukturparameter benötigt sind diese bei der evb Infrastruktur anzufordern.

2.2.1 Ladegleise mit / ohne Rampen

1	2	3	4	5	6	7	8
Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung (x) = EOW oder Stw. bedient.	Ladestraße [m]	Rampe (K)opf (S)eite	Bem.
1	Geestenseth	3	537	einseitig	290		
	Heinschenwalde	2	225	zweiseitig (x)	147		kein Umschlag mit Kran
	Heinschenwalde	3	164	einseitig (x)	123		
	Bremervörde	12a	135	einseitig	45	S	
	Bremervörde	14	187	zweiseitig	153		Innenreinigungsmöglichkeit
	Bremervörde	14a	57	einseitig	57	K	
	Bremervörde	17	120	einseitig	190		Innenreinigungsmöglichkeit
	Hesedorf	20	530	zweiseitig	215		einschl. Gl. 20b
	Hesedorf	20a	40	einseitig	25	K, S	
	Kutenholz	2	127	einseitig	60		
	Kutenholz	12	121	einseitig	55		
	Brest-Aspe	2	186	zweiseitig	82		kein Umschlag mit Kran
	Bargstedt	2	310	zweiseitig	206		kein Umschlag mit Kran
Apensen	2	290	zweiseitig	170		Vorbestellung mind. 5 Arbeitstage im Voraus; Kein Umschlag mit Kran	
2	Oerel-Süd	2	86	einseitig	86		
	Gnarrenburg	2	234	zweiseitig	190		
	Gnarrenburg	2a	70	einseitig	40	S	
	Weyerdeelen-Umbeck	2	80	zweiseitig	40		
	Worpswede	3	135	zweiseitig	80		
	Worpswede	3a	50	einseitig	50	K, S	
	Osterholz-Scharmbeck Ost	4	405	einseitig	80	K, S	
	Osterholz-Scharmbeck Ost	5	250	einseitig	190		

1	2	3	4	5	6	7	8
Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung	Ladestraße [m]	Rampe (K)opf (S)eite	Bem.
3	Waffensen	3	250	zweiseitig	250		bis Gs
	Elsdorf	2	255	einseitig	220	K, S	
	Zeven (Han)	103	410	einseitig	400		
	Godenstedt	2	140	zweiseitig	140		
	Godenstedt	2a	38	einseitig	25	K	
	Selsingen	4	200	einseitig	140		
	Bevern	3	180	zweiseitig	140		
4	Zeven Nord	2	180	zweiseitig	150		
	Heeslingen	2	204	zweiseitig	70	S	
	Weertzen	2	122	zweiseitig	85		
	Sittensen	3	197	zweiseitig	110		
	Tiste	2	163	zweiseitig	70	S	
	Tostedt West	2	167	zweiseitig	90		
5	Mulsum-Essel	2	215	zweiseitig	100		
	Fredenbeck	1	370	zweiseitig	125		
	Deinste	2	315	zweiseitig	140		

2.2.2 Abstellgleise

1	2	3	4	5	6
Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung (x) = EOW oder Stw. bedient	Bemerkungen
1	Bremervörde	11	568	einseitig (x)	
	Bremervörde	12	390	zweiseitig (x)	Innenreinigungsmöglichkeit
	Bremervörde	13	171	einseitig	Innenreinigungsmöglichkeit
	Bremervörde	15	162	zweiseitig	Zufahrt für Gl. 17, 18
	Bremervörde	18	120	einseitig	Innenreinigungsmöglichkeit
	Bremervörde	80	320	einseitig	
	Bremervörde	81	168	einseitig	
	Hesedorf	20 b	40	zweiseitig	W 35 bis Anschl. Grenze
	Harsefeld	3	225	einseitig (x)	Gs 4 bis Weiche 106
	Buxtehude-Süd	1	300	einseitig	
2	Gnarrenburg	5	298	einseitig	
	Hüttenbusch	2	200	zweiseitig	
	Neu St. Jürgen	3	250	zweiseitig	
	Ahrensfelde	2	80	zweiseitig	Zufahrt Gleisanschluss
	Osterholz-Scharmbeck Ost	1	390	zweiseitig	
	Osterholz-Scharmbeck Ost	2	355	zweiseitig	

1	2	3	4	5	6
Strecke	Betriebsstelle	Gleis	Nutzlänge [m]	Anbindung (x) = EOW oder Stw. bedient	Bemerkungen
3	Waffensen	2	160	zweiseitig	
	Zeven (Han)	102A	540	zweiseitig	
	Zeven (Han)	104	370	zweiseitig	
	Zeven (Han)	104A	19	einseitig	
	Selsingen	3	215	zweiseitig	
4	Zeven-Süd	11+21+31	450	zweiseitig	
	Zeven-Süd	2	290	zweiseitig	
	Zeven-Süd	3	250	zweiseitig	
	Zeven-Süd	4	195	einseitig	
	Zeven-Süd	7	125	zweiseitig	
	Zeven-Süd	8	155	einseitig	
	Sittensen	2	197	zweiseitig	
5	Deinste	3	537	zweiseitig	

Für das vorübergehende Abstellen von Zügen oder Zugteilen können auch Hauptgleise im Rahmen der Verfügbarkeit angemietet werden. Näheres ist in den SNB-BT der evb Infrastruktur geregelt.

3 Entgeltgrundsätze, Entgelte

3.1 Bahnsteige

Für die Nutzung von Bahnsteigen wird ein Entgelt gemäß Liste der Entgelte (Anlage 1) je Halt und Betriebsstelle erhoben. Als Halte werden planmäßige und Bedarfshalte auf Betriebsstellen:

- der Zuganfangsbahnhöfe
- der Unterwegsbahnhöfe und
- der Jugendbahnhöfe

im Streckennetz der evb Infrastruktur gewertet.

Die mit Bahnsteigen ausgestatteten Betriebsstellen sind in vier Kategorien gemäß folgender Tabelle eingeteilt:

Kategorie	Merkmal	Zugeordnete Betriebsstellen
I	Kreuzungsbahnhof, Betriebsmittelpunkt, Strecke 1	Bremervörde
II	Kreuzungsbahnhof, Strecke 1	Geestenseth, Hesedorf, Harsefeld
III	übrige Halte Strecke 1	Sellstedt, Wehdel, Frelsdorf, Heinschenwalde, Oerel, Kutenholz, Brest Aspe, Bargstedt, Ruschwedel, Apensen
IV	übrige Halte Strecken 2 - 5	Barchel, Basdahl, Brillit, Gnarrenburg Nord, Gnarrenburg, Nordsode, Ostersode, Heudorf-Hüttendorf, Hüttenbusch, Neu St.-Jürgen, Weyerdeelen-Umbeck, Wopswede, Weyermoor, Ahrensfelde, Waffensen, Bötersen, Mulmshorn, Zeven (Han.), Godenstedt, Selsingen, Bevern, Zeven Süd, Zeven Nord, Heeslingen, Weertzen, Kuhmühlen, Sittensen, Tiste, Heidenau, Tostedt West, Essel, Mulsum-Essel, Fredenbeck, Deinste, Hagen

Der Begriff Kreuzungsbahnhof bezeichnet in o. g. Tabelle einen Bahnhof mit mehr als einer Bahnsteigkante.

Bahnsteige der Kategorie IV können nach Absprache, ggf. unter Einschränkungen (wie z. B. nicht vorhandener Bahnsteigbeleuchtung) genutzt werden.

3.2 Gleise der Güterterminals und Abstellgleise

Für die Nutzung von Gleisen der Serviceeinrichtungen wird ein Entgelt erhoben. Bei der Ermittlung des Entgeltes werden die Einflussgrößen

- Art der Anbindung, einseitig oder zweiseitig sowie handbedient oder stellwerksbedient bzw. EOW
- die Nutzlänge des Gleises
- das Vorhandensein einer Ladestraße und ggf. weiteren peripheren Ausstattungen berücksichtigt.

Zur Berechnung des Entgeltes wird folgende Formel angewendet:

Entgelt Gleis per anno =

Entgelt nach Art der Anbindung (siehe Liste der Entgelte Pkt. 2.1)

+ Entgelt nach Art des Nebengleises (siehe Liste der Entgelte Pkt. 2.2) X lfd. m Nutzlänge

+ Entgelt nach Anzahl und Art der Ausstattung (siehe Liste der Entgelte Pkt. 2.3).

Das Entgelt für die Nutzung der Gleise ermittelt sich aus den tatsächlich vorhandenen Einflussgrößen, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall genutzt werden.

Für die Anmietung von Abstellgleisen ab 2 Jahre gelten Entgeltnachlässe nach der Liste der Entgelte Pkt. 3.1 (Anlage 1).

Für kurzzeitige Nutzungszeiträume von Abstellgleisen werden Zuschläge gemäß Liste der Entgelte Pkt. 3.2 (Anlage 1) fällig.

Bei Benutzung von Gleisen ohne Zuweisung durch das Trassenmanagement wird ein besonderes Entgelt gemäß Liste der Entgelte Pkt. 2.2 (Anlage 1) erhoben.

Der Verbrauch von z. B. Strom wird separat, je nach Örtlichkeit pauschal oder verbrauchsabhängig, gemäß Liste der Entgelte Pkt. 4.4 (Anlage 1) abgerechnet.

3.2.1 Entgeltstaffelung

Abstellgleise können langfristig angemietet werden. In diesem Fall wird das zu entrichtende Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis reduziert.

3.2.2 Anreizentgeltregelungen

Erfolgt die Nutzung von Gleisen über den im Vorhinein vereinbarten Zeitpunkt hinaus aus Gründen, die nicht der Betreiber der Serviceeinrichtung zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Wird durch die nichtangemeldete Überschreitung der Nutzungsdauer der Einrichtung allerdings ein nachfolgender Zugangsberechtigter an der Nutzung gehindert, so wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 Prozent des gesamten zu entrichtenden Entgeltes für die Einrichtung erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht in dem der Infrastrukturbeschreibung entsprechendem Umfang zur Verfügung aus Gründen, die der Betreiber der Serviceeinrichtung zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

3.2.3 Stornierung

Die Stornierung von Serviceeinrichtungen mehr als zehn Tagen vor dem jeweiligen Verkehrstag erfolgt entgeltfrei.

Bei Stornierung bis zu 48 Stunden vor Beginn der geplanten Nutzung wird ein Entgelt in Höhe von 80 Prozent des regulären Entgelts erhoben. Erfolgt die Stornierung bis zu 24 Stunden vor der geplanten Nutzung wird im Entgelt in Höhe von 90 Prozent fällig. Eventuelle Vermarktungserlöse werden gesondert angerechnet.

Die Stornierung hat schriftlich, beim Trassenmanagement gemäß Kapitel *Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT*, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

3.2.4 Lagern von Ladegut auf Ladestraßen

Für das Lagern von Ladegut außerhalb der Ladezeiten wird ein Entgelt laut der Liste der Entgelte Pkt. 4.2 (Anlage 1) erhoben.

Die Ladezeit wird begrenzt mit der planmäßigen Bereitstellung und endet mit der tatsächlichen Abholung der Wagen.

Das Lagern ist beim Trassenmanagement zu beantragen und kann nur nach Maßgabe freier Kapazitäten gestattet werden.

3.2.5 Reinigung der Ladestraßen

Bei Verunreinigung der Ladestraße ist je Ladeeinheit (Waggon) ein Entgelt gem. Liste der Entgelte Pkt. 4.3 (Anlage 1) zu entrichten. Bei Holzverladungen ist dieses Entgelt grundsätzlich mit jeder Nutzung der Ladestraße zu entrichten.

4 Kapazitätszuweisung

Die Kapazitätszuweisungen erfolgen durch den Betreiber der Schienenwege und stehen in dem Bestreben allen Wünschen von Zugangsberechtigten im Rahmen des betrieblich und technisch Möglichen zu entsprechen.

Sofern es zu konkurrierenden Anmeldungen kommt ist Kapitel 3.3 der NBS-AT zu beachten.

5 Sonstiges

5.1 Zusatzleistungen in Verbindung mit Nutzung von Serviceeinrichtungen

- die Nutzung von elektrischen Zugvorheizanlagen (1000 V) in Gleis 80 (2 x) und Gleis 81 (1 x) im Bahnhof Bremervörde.
- Die Versorgung mit elektrischem Strom (230 V / 400 V) an Elektranten im Bahnhof Bremervörde Gleis 12 (9x) 13 (3x), 14 (4x), 17 (3x) 18 (3 x), 80 (5x) 81 (4x),
im Bahnhof Brest-Aspe Gleis 1 (3x)
im Bahnhof Fredenbeck Gleis 1 (6x)

im Bahnhof Hesedorf Gleis 30 (3x)
im Bahnhof Heinschenwalde Gleis 1 (3x)
im Bahnhof Godenstedt Gleis 1 (3x)

Die Entgelte richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem aktuellen Einkaufspreis von den Stromversorgern.

Für die Verbrauchsabrechnung und den Verwaltungsaufwand wird Aufschlag von 10 % erhoben.

Wenn Verbrauch nicht gemessen werden kann (keine Stromzähler), wird der Stromverbrauch pauschal nach der Liste der Entgelte Pkt. 4.4 (Anlage 1) abgerechnet.

5.2 Regelungen für die Zusammenarbeit mit Betreibern der Schienenwege

Alle Serviceeinrichtungen mit Ausnahme die des Bahnhofs Osterholz-Scharmbeck Ost sind nur über das Schienennetz der evb Infrastruktur zugänglich. Die Zusammenarbeit ist innerbetrieblich geregelt.

Im Bahnhof Osterholz-Scharmbeck Ost befinden sich die Abstellgleise 1 und 2 sowie die Ladegleise 4 und 5. Diese sind auch über das Schienennetz der DB Netz AG zu erreichen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Trassenmanagement und der evb Infrastruktur und der DB Netz AG ist vertraglich geregelt.

Impressum

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
Bahnhofstraße 67
27404 Zeven

Ansprechpartner:

Holger Buse
Geschäftsbereichsleiter Infrastruktur
Am Bahnhof 1
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 – 9931 - 17
Telefax: 04761 – 9931 - 33
E-Mail: holger.buse@evb-elbe-weser.de

**Liste der Entgelte
für Serviceeinrichtungen
der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
Geschäftsbereich Infrastruktur**

1. Bahnsteige

Kategorie	Verrechnungseinheit	Betrag	Bemerkungen
I	€ je Halt und Betriebsstelle	3,15	
II	€ je Halt und Betriebsstelle	2,75	
III	€ je Halt und Betriebsstelle	2,42	
IV	€ je Halt und Betriebsstelle	1,28	

2. Gleise der Serviceeinrichtungen (Ladegleise und Abstellgleise)**2.1 Entgelt für die Art der Anbindung**

Anbindung	Verrechnungseinheit	Betrag	Bemerkungen
Einseitig, handbedient	€/a	2.512,21	
Zweiseitig, handbedient	€/a	5.024,43	
Einseitig, stellwerksbedient bzw. EOW	€/a	3.140,27	
Zweiseitig, stellwerksbedient bzw. EOW	€/a	6.280,54	

2.2 Entgelt für die Art des Gleises

Art	Verrechnungseinheit	Betrag	Bem.
Gleis	€ = je lfd. m NL im Jahr	17,82	
Gleisbenutzung ohne Zuweisung	€ = je lfd. m NL im Jahr	35,63	
Gleis i. V. mit Ladestraße	€ = je lfd. m NL im Jahr	29,21	
Gleisbenutzung ohne Zuweisung	€ = je lfd. m NL im Jahr	58,43	
Gleis i. V. mit Innenreinigungsmöglichkeit	€ = je lfd. m NL im Jahr	35,74	
Gleisbenutzung ohne Zuweisung	€ = je lfd. m NL im Jahr	71,48	

2.3 Entgelt für periphere Ausstattung

Ausstattung	Verrechnungseinheit	Betrag	Bemerkungen
Elektrant 230 V/400 V	€ im Jahr pro Stück	2.222,39	exkl. Energieverbrauch
Zugvorheizungsanschluss 1000 V, 50 Hz	€ im Jahr pro Stück	4.444,77	exkl. Energieverbrauch

3. Entgeltstaffelung für Abstellgleise

3.1 Langfristige Anmietungen

Werden Abstellgleise langfristig verbindlich angemietet, wird ein Entgeltnachlass gemäß nachfolgender Tabelle auf das zu entrichtende Jahresentgelt gewährt:

Dauer der Anmietung	Entgeltnachlass
2 Jahre	2 %
3 Jahre	3 %
4 Jahre	4 %
5 Jahre	5 %
6 Jahre	6 %

3.2 Kurzzeitige Anmietungen

Werden Abstellgleise für kürzere Nutzungszeiträume als ein Jahr angemietet, so wird das Entgelt gemäß nachfolgender Tabelle aus dem Jahresentgelt zuzüglich eines Zuschlags errechnet.

Nutzungszeitraum	Entgeltanteil	Zuschlag
1 Monat	1/12	20 %
1 Tag	1/365	35 %

4. Sonstige Leistungen

4.1 Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die Vermittlung von Ortskenntnissen (einschließlich EOW-Bedienung) wird ein Entgelt von 116,68 € je Betriebsstelle fällig.

4.2 Vorlagern auf der der Ladestraßen und/ oder Rampen

Für das Vorlagern bis 7 Tagen wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 360,00 € fällig. Danach wird pro Tag ein Entgelt von 50,00 € berechnet.

4.3 Reinigung der Ladestraße und/ oder der Rampen

Für die Reinigung wird ein Entgelt von 31,80 € pro Ladeeinheit (Waggon) berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

4.4 Stromverbrauch (siehe Pkt. 5.1)

Für den Stromverbrauch werden verbrauchsabhängig die aktuellen Einkaufspreise der Stromlieferanten zzgl. eines Verwaltungsaufwandes von 6 % in Rechnung gestellt.

Sollte der Verbrauch sich nicht messen lassen (z.B. kein Stromzähler) wird eine Pauschale von 815,44 € pro Jahr für jedes Triebfahrzeug berechnet.

Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer!